

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Vollziehungs-Rath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 21 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 30 Brumaire IX.

## Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 11. Nov.

Der Vollz. Rath — nach angehörttem Bericht seines Finanzministers über die Vollziehung der Gesetze vom 6. und 29. Febr. 1800, über die Entrichtung der für das Jahr 1800 versallenen Grund- und Bodenzinse — beschließt:

1. Die Verwaltungskammern sollen, sobald ihnen der gegenwärtige Beschluss wird zugekommen seyn, die Tage bestimmen, an welchen die Zinspflichtigen in jedem Kantone die dem Staate schuldigen Grund- und Bodenzinse zu entrichten haben sollen.
2. Die Bestimmung dieser Tage muß zwischen den 10. Jenner und 10. Hornung 1801 fallen, mit Ausnahme derjenigen Grundzinsposten, deren der §. 5. des Gesetzes vom 6. Okt. Meldung thut.
3. Die Verwaltungskammern werden dafür sorgen, daß die Tabellen über die Frucht- und Wein-Mittelpreise von den Jahren 1795 und 1799 in ihren Cantonen hinlänglich bekannt gemacht werden.
4. Der Finanzminister wird den Verwaltungskammern eine besondere, von dem Vollz. Rath genehmigte Vorschrift übersenden, welche dieselben zu Aufstellung der Verzeichnisse derjenigen Zinspflichtigen, welche nach dem Gesetz vom 29. Okt. um einen längeren Termin, oder gar um einen Nachlaß ansuchen, zu befolgen haben werden.
5. Die Verwaltungskammern sollen gehalten seyn, dem Finanzminister alle 14 Tage einen genauen Bericht über die Vollziehung der Gesetze vom 6. und 29. Febr. einzusenden, und sind hiemit für die ihnen dabei obliegenden Pflichten, besonders verantwortlich erklärt.
6. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung gegen-

wärtigen Beschlusses beauftragt, welcher gedruckt, publizirt und in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll. Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 13. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Volkschaft des Vollz. Raths betreffend die Ertheilung des helvet. Bürgerrechts an Fremde.)

Indessen sind diese Ausnahmen mehr als genug, um auf eine wesentliche Lücke im Gesetze aufmerksam zu machen, und über die Folgen derselben Besorgniße zu erregen. Nach der ehemaligen und noch bestehenden Einrichtung, liegt jeder Gemeinde von Ortsbürgern die Unterhaltung ihrer hilfsbedürftigen Mitglieder ob: Sobald wie aber helvetische Bürger keiner solchen Gemeinde angehören, können sie von Rechtenswegen nirgends woher, als vom Staate selbst Hilfe verlangen. Dies ist bereits der Fall mit einer grossen Anzahl von Naturalisirten, die sich schon unter den ehevorigen Verfassungen ohne Ortsbürgerrecht befanden, und wird auch mit den neu aufgenommenen helvetischen Bürgern der Fall seyn, insofern nicht dagegen zeitige Vorkehrungen getroffen werden. Aus dem Verzeichnisse der letzteren ergiebt es sich, daß die bisherigen Annahmen beynahe ganz allein in Handwerkstleuten bestanden; so nothwendig und nützlich nun auch diese Classe von Einwohnern ist, so verschaffen doch ihre Berufsbarten gewöhnlich kein solches Auskommen, daß die selbstständige Existenz nicht nur denen die sie ausüben, sondern auch ihren Familien für die Zukunft gesichert würde. Vielmehr ist von dieser Seite, ein Zuwachs von Last vorauszusehen, wodurch der Regierung die Mittel zu allgemeinen und zweckmäßigen Unterstützungsanstalten immer mehr entzogen werden.

Der Völlz. Rath glaubt Euch daher, B. G., vor schlagen zu müssen:

1. Die zufolge dem Gesetze vom 29. Weim. angenommenen helvetischen Bürger — denn andere können nicht in dieser Eigenschaft anerkannt werden — zur Erwerbung eines Ortsbürgerechts inner einer bestimmten Zeit anzuhalten, und im Fall der Nichtentsprechung, dieselben ihres Staatsbürgerechtes verlustig zu erklären.
2. Den 20jährigen Aufenthalt, welchen die Constitution zum Erwerbungsbedinge für das helvetische Bürgerrecht macht, in Zukunft nur vom Zeitpunkt ihrer Annahme her, berechnen zu lassen, und hiermit die Erheilung von Bürgerbriefen, außerordentliche Fälle ausgenommen, für einmal einzustellen.

Durch diese doppelte Verfügung würde sowohl ein in jenem Gesetze begangener Fehler wieder gut gemacht, als auch der natürliche Sinn eines unrichtig ausgelegten Constitutionsartikels, hergestellt, ohne dabei die wirklich angenommenen Bürger, aus einem rechtmäßigen Besitz zu verdrängen, oder demjenigen, was unsere künftige Verfassung über diesen Gegenstand bestimmen wird, vorzugreifen.

Verzeichniß der Fremden die zufolge dem S. 20 der Constitution, und dem Gesetz vom 29. Okt. 1798 in das helvetische Bürgerrecht aufgenommen worden sind:

Im C. Aargau: 1 Fabrikarbeiter, 1 Notarius, 1 Schneider. Summa 3.

Im C. Baden: 1 Goldschmied, 1 Hufschmied, 1 Knopfmacher, 3 Krämer, 1 Müller, 3 Pfarrer, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Schreiner, 1 Strumpfweber. Summa 14.

Im C. Basel: 4 Bedienten, 1 Buchdrucker, 13 Fabrikarbeiter, 2 Flachmahler, 1 Gastwirth, 1 Gärtner, 1 Glockengießer, 1 Graveur, 3 Handelsleute, 1 Kunstmaler, 2 Kutschler, 1 Kürschner, 3 Landarbeiter, 1 Messerschmied, 2 Peruquier, 4 Schneider, 4 Schuster, 15 Schreiner, 1 Schriftgiesser, 2 Schlosser, 1 Steinhauer, 1 Sporrer, 2 Strumpfweber, 1 Tagelöhner, 1 Tanzmeister, 1 Tuchmacher, 1 Weissgerber, 1 Wollenweber. Summa 72.

Im C. Bern: 2 Pfister, 1 Fabrikarbeiter, 2 Handelsleute, 1 Landarbeiter, 1 Mezger, 2 Schuster, 1 Schreiner, 3 Strumpfweber. Summa 13.

Im C. Emmenthal: 2 Aerzte, 3 Handelsleute, 1 Hufschmied, 3 Landarbeiter, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Steinhauer. Summa 12.

Im C. Linth: 1 Schneider.

Im C. Luzern: 2 Fabrikarbeiter, 1 Gastwirth, 2 Handelsleute, 1 Hufschmied, 1 Mezger, 1 Schneider, 1 Schuster, 2 Schreiner. Summa 13.

Im C. Sennwald: 1 Arzt, 1 Bedienter, 1 Glaser, 1 Hafner, 1 Handschuhmacher, 1 Kaminfeiger, 1 Knopfmacher, 2 Landarbeiter, 1 Maurer, 1 Mezger, 1 Müller, 1 Müllenmacher, 1 Peruquier, 1 Sagenfeiler, 1 Schulmeister, 3 Schneider, 8 Schuster, 1 Schneider, 3 Steinhauer, 7 Tagelöhner, 1 Uhrmacher, 2 Zimmerleute. Summa 41.

Im C. Solothurn: 2 Handelsleute, 3 Knopfmacher, 2 Krämer, 1 Maurer, 2 Tagelöhner. Summa 11.

Im C. Thurgau: 1 Messerschmied.

Im C. Zürich: 1 Bedienter, 1 Drechsler, 1 Musikus, 1 Müller, 3 Schneider, 1 Schuster, 3 Steinhauer. Summa 11.

In den übrigen Cantonen keine.

Summa in der ganzen Republik: 3 Aerzte, 2 Pfister, 6 Bedienten, 1 Buchdrucker, 1 Drechsler, 17 Fabrikanten, 2 Flachmahler, 2 Gastwirth, 1 Gärtner, 1 Glaser, 1 Glockengießer, 1 Goldschmied, 1 Graveur, 1 Hafner, 14 Handelsleute, 1 Handschuhmacher, 3 Hufschmiede, 1 Kaminfeiger, 5 Knopfmacher, 5 Krämer, 1 Kunstmaler, 2 Kutschler, 1 Kürschner, 9 Landarbeiter, 2 Maurer, 2 Messerschmiede, 3 Mezger, 1 Musikus, 1 Müller, 1 Müllenmacher, 1 Notarius, 3 Peruquier, 3 Pfarrer, 1 Sagenfeiler, 1 Schulmeister, 15 Schneider, 18 Schuster, 20 Schreiner, 1 Schriftgiesser, 2 Schlosser, 8 Steinhauer, 1 Sporrer, 6 Strumpfweber, 10 Tagelöhner, 1 Tanzmeister, 1 Tuchmacher, 1 Uhrmacher, 1 Weissgerber, 1 Wollenweber, 2 Zimmerleute. Summa 191.

Folgende Botschaft wird verlesen und einer besondern aus den B. Bah, Cartier und Legler bestehenden Commission überwiesen:

B. G.! Der Volkz. Rath erhielt schon mehrere Bittschriften ausgewanderter Schweizer, welche als Offiziers unter den Schweizertruppen in fremdem Sold und gegen das Vaterland unter den Waffen standen, und wünschen nun wieder in dasselbe zurückkehren und der Wohlthat des Amnestiegesetzes theilhaftig gemacht werden zu können. Unter diesen hat Anton Carl Glutz, gewesener Landvogt zu Falkenstein im Canton Soloth. und Aloys Naymann von Galles-Kappel im C. Linth, dem Volkz. Rath der gesetzlichen Schonung würdig zu seyn geschienen. Er hat Kenntniß von einigen andern, welche im nemlichen Fall sich befinden, und eher in die Classe der Verirrten und durch das Zusammentreffen unglücklicher Umstände misgeleiteten als in die, der wirklich gefährlichen Bürger zu sezen sind.

Der Volkz. Rath besorgt, daß die besondern Beugnigungsvorschläge, die er dem gesetzgebenden Rath, zufolg des §. 4, des Gesetzes vom 23. Horn., über die Individuen eingeben soll, Sie B. G. in Ihren wichtigen Arbeiten unterbrechen würden, und glaubt mithin Ihnen vorschlagen zu können, der vollziehenden Gewalt eine Vollmacht zu ertheilen, die sie begwältigen würde, ausgewanderten Offiziers, in Fällen wo wirklich Nachsicht statt haben könnte, die Wohlthat des Amnestiegesetzes angedeihen zu lassen.

Der Volkz. Rath ladet Sie, B. G. Gesetzgeber ein, diesen Vorschlag Ihrer weisen Prüfung zu unterwerfen, und versichert Sie zum Voraus, daß er davon nur mit der größten Vorsicht und der strengsten Gerechtigkeit, Gebrauch machen wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Civil-Gesetzgeb. Commission überwiesen:

Die Bürgerinn Maria Esther Rugemont, geb. Sumi, bittet in beyliegender Zuschrift, um die formliche und feierliche Legitimation ihres Sohnes, den mit ihr der B. Perod von Desch gezeugt hat. Sie glaubt um so eher Gewährung ihrer Bitte hoffen zu dürfen, da Perod sich als Vater des Kindes erklärte, und sie gehyrathet haben würde, wenn er beym Leben geblieben wäre.

Der Volkz. Rath empfiehlt Ihnen B. G. Gesetzgeber, um so mehr dieses Anliegen, da von ihm die Beruhigung einer Mutter und die öffentliche Ehre ihres Sohnes abhängt.

Die Militaircommission legt einen Bericht über die Errichtung einer Grenadiercompagnie, in jedem Bataillon leichter Infanterie, vor, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Finanzencommission legt folgenden Bericht vor, dessen Antrag angenommen wird.

Die bünden Städte Büren und Nidau im Canton Bern waren krafft alter, vordem stets respektirter Titel im Besitze des Ohmgelds und es war diese Abgabe auf den Wein eine der ergiebigsten Quellen ihrer Einkünfte.

Mit der allgemein eingesührten Getränkaufstange ist aber die Bezeichnung dieses Ohmgelds nicht mehr verträglich, was denn diesen Städten, so wie so viel andern, den empfindlichsten Nachtheil zufügt. Sie sind daher auch jede für sich mit Vorstellungen eingekommen, worin sie sich über Benachtheiligung in ihrem Eigenthum beschweren und daher schliessen, daß ihnen die ausschließliche Bezeichnung des Ohmgelds noch ferner überlassen, oder wie Nidau befürgt, daß ihm dafür eine Entschädniß geleistet werden möchte.

Diese Begehren sind aber keineswegs neu. Bey der vorherigen Gesetzgebung sind viele ähnliche eingesangt, worunter selbst ein früheres der Stadt Nidau war. Bey der damals vorgenommenen Untersuchung fand man aber, daß die Ohmgeldsgerechtigkeit ein Privilegium wäre, welches wie andere dergleichen Rechte mit der Revolution gefallen sey und daß solche jetzt einzigt der Repräsentation des Volks zukommen könne. Man fand dem zufolge auch, daß es eben so wenig der Fall seyn könne, für den Verlust dieser Gerechtigkeit eine Entschädniß zu leisten, als aber für den Verlust ehevoriger herrschaftlicher Rechte oder gar der Souveränität.

(Die Forts. folgt.)

### Ankündigung.

Im Verlag des B. Joh. Jakob Häuslnecht, Buchhändler in St. Gallen, ist so eben nachstehendes interessantes Werkjen erschienen: (Eine critische Anzeige desselben folgt in einem der nächsten Stücke des Republikaners).

Gesunder Menschenverstand über die Kunst Völker zu beglücken. Eine Morgengabe allen Völkern, Völkerregierern, Priestern, Lehrern, Eltern und Freunden der gegenwärtigen und künftigen Generationen dargereicht mit warmem Brudergefühle von ihrem Freunde und Weltmitbürger And. Mose r.